

Dr. Sibylle Bauer
Director, Dual-use and Arms Trade Control Programme
Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)

**Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des
Außenwirtschaftsrechts, BT-Drucksache 17/11127**

10. Dezember 2012

1. Einführende Überlegungen

Die Novelle des Außenwirtschaftsrechts bietet die Chance, grundlegende Reformen durchzuführen und zu prüfen, inwieweit das 50 Jahre alte Gesetz dem gegenwärtigen sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld gerecht wird, wobei letzteres nationales, europäisches und internationales Recht umfasst.

Dies ist umso wichtiger, als Gesetze in der Regel nicht oft überarbeitet werden. Selbst wenn gravierende Lücken entdeckt werden, wird gerne ein externer Anlass abgewartet, um eine Novelle vorzulegen.

2. Konkrete Reformoptionen

Aufnahme der 8 Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts der EU über die Ausfuhr von Militärgütern¹ ins AWG

Dieser ist verbindlich. Laut Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Standpunktes haben die Mitgliedstaaten „sicherzustellen, dass der Gemeinsame Standpunkt uneingeschränkt in ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt wird.“² Einige andere EU Staaten haben die Kriterien bereits in nationales Recht übernommen. Die Kriterien könnten in § 7 AWG (§ 9 n.F.) integriert werden.

Aufnahme der Menschenrechte

Die explizite Aufnahme der Menschenrechte in die Liste der Rechtsgüter aufgrund derer der Außenhandel beschränkt werden kann (§ 7AWG/§ 9 n.F.), würde diese angemessen stärken.

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 335 vom 13.12.2008, S. 99–103.

² 13. Jahresbericht gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, Amtsblatt der Europäischen Union Nr C 382 vom 31.12.2011, S. 1.

Aufnahme einer Vorlagefrist für den Bericht der Bundesregierung

In Italien gibt es bereits seit 20 Jahren eine gesetzlich verankerte Berichtspflicht, sowie eine gesetzliche Vorlagefrist (31. März). Auch andere EU-Länder wie z.B. Spanien und Belgien haben Berichtspflichten gesetzlich verankert. Zusätzlich könnten im AWG häufigere Berichte eingefordert werden. In Großbritannien und Rumänien werden vierteljährlich Berichte veröffentlicht, in Belgien, Spanien und den Niederlanden halbjährlich, und in den Niederlanden und Schweden gibt es zudem Monatsstatistiken. In Schweden wird seit 1985 im Frühjahr ein Bericht über Exporte im Vorjahr vorgelegt, so z.B. am 15. März 2012 für das Jahr 2011.

Aufnahme von inhaltlichen Vorgaben für den Bericht der Bundesregierung

In anderen EU Staaten wurden detaillierte inhaltliche Vorgaben für Rüstungsexportberichte in die Gesetze aufgenommen, u.a. in Spanien und Belgien. Im spanischen Exportkontrollgesetz von 2008 gibt es einen eigenen Abschnitt „Information und parlamentarische Kontrolle“.

Hinterfragung der Genehmigungsvermutung

Für Kriegswaffen gibt es im Unterschied zu anderen Rüstungs- und Dual-use Gütern keine Genehmigungsvermutung. Es ist zu erwägen, die Genehmigungsvermutung in § 3 AWG (§ 6 n.F.) aufzuheben.

Informationspflicht der Unternehmen über getätigte Exporte/Ausschöpfung der Genehmigungen

Eine gesetzlich verankerte Informationspflicht würde es der Bundesregierung ermöglichen, endlich für alle Rüstungsgüter Zahlen über tatsächliche Ausfuhren vorzulegen, wie dies auch im EU-Bericht angeregt wird. Eine solche Berichtspflicht von Unternehmen gibt es u.a. in Schweden.

3. Überlegungen zu Unterschieden in Recht und Praxis auf nationaler Ebene innerhalb der EU

Aufgrund des EU Rechts verschieben sich bestimmte Kontrollfunktionen von Deutschland auf andere EU Staaten, z.B. die Kontrolle der EU Außengrenzen u.a. bei der Ausfuhr von Dual-use Gütern. Deshalb ist die Verstärkung der innereuropäischen Zusammenarbeit auf politischer und operationeller Ebene von zentraler Bedeutung. Die AWG Novelle sollte zum Anlass genommen werden eine Diskussion über verstärkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Zoll-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu führen. Auch sollte erwogen werden, inwieweit die Exportkontrolle durch weitere nationale und europäische Initiativen gestärkt werden könnte.

Des Weiteren sollte systematisch recherchiert und durchdacht werden, inwieweit nationale Besonderheiten anderer Staaten auch in Deutschland sinnvoll wären, und eventuell auf EU Niveau angehoben werden könnten. So z.B. das Fassen des Vertragsabschlusses für Rüstungsausfuhren unter die Genehmigungspflicht, wie in Frankreich und Schweden. Auch Optionen, die sich aus der Logik des Binnenmarktes für Dual-use Güter ergeben, wie eine No-undercut-Regel bei catch-all Anwendung (für nicht gelistete Güter) sind zu erwägen.